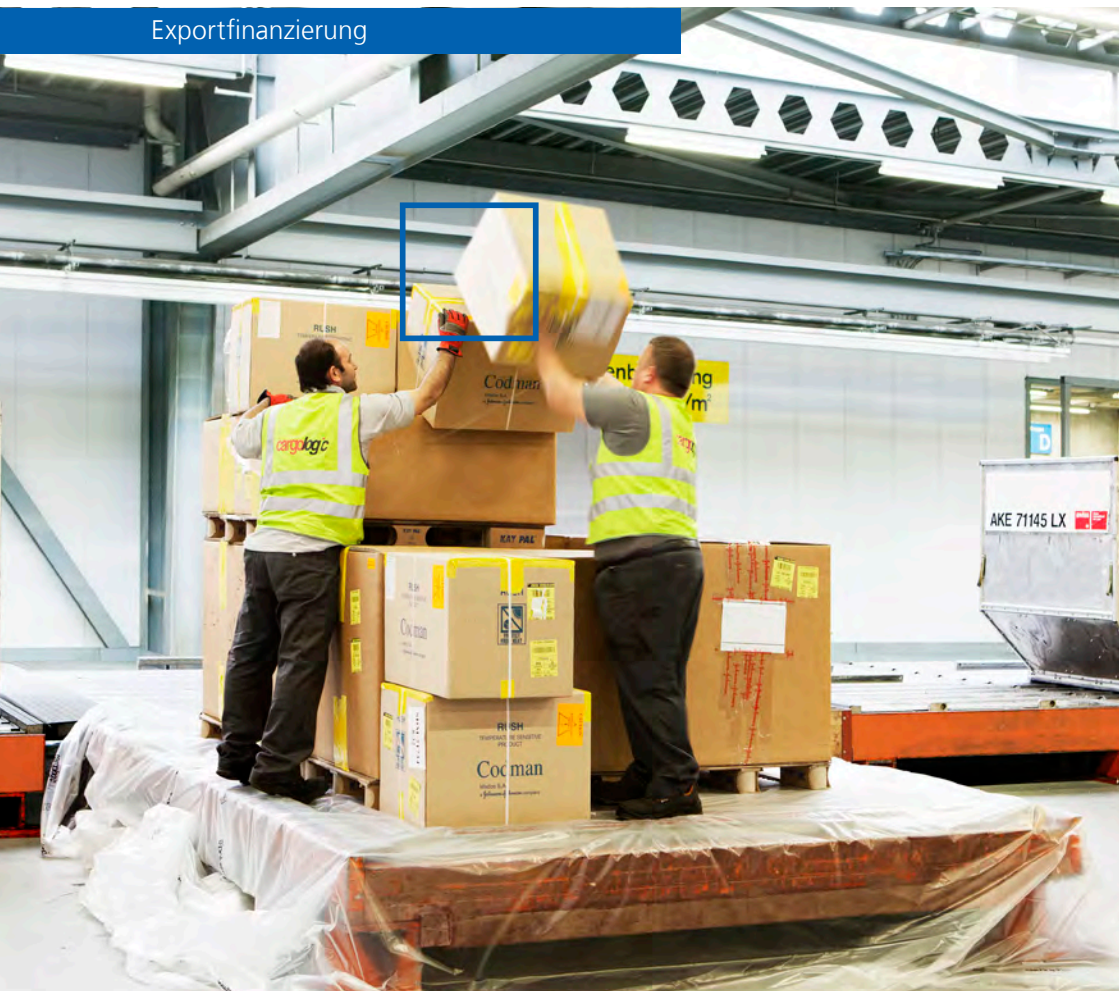


Wohin Sie auch
exportieren möchten –
wir packen es an

Exportfinanzierung



Inhalt

Einleitung	4
Definition	5
Kreditversicherer	6
Der Käuferkredit	8
▪ Der Käuferkredit mit SERV-Deckung	10
– Die Finanzierung der An- und Zwischenzahlung	13
– Die Finanzierung der Lokalkosten	13
▪ Der Rahmenkredit	13
▪ Der Mischkredit	13
Der Lieferantenkredit	14
▪ Der Lieferantenkredit mit SERV-Deckung	15
Der Wechsel	16
▪ Der gezogene Wechsel	16
▪ Der Eigenwechsel	18
▪ Die Wechselbürgschaft	18
▪ Übertragung des Wechsels	19
Das Dokumentar-Inkasso	20
Das Dokumentar-Akkreditiv	21
Befristete Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes	22
Beratung	23

Einleitung

Aufgrund der Umstellung der **ERG** (Exportrisikogarantie) zur **SERV** (Schweizerische Exportrisikoversicherung) wurde die Broschüre «Exportfinanzierung» mit dieser Produktbeschreibung ersetzt. Die Ausführungen in dieser Broschüre beziehen sich auf die Verhältnisse zum Redaktionszeitpunkt (März 2013). Für die jeweils massgeblichen Bedingungen in Bezug auf die SERV-Deckung wird auf die unter der Homepage der SERV (www.serv-ch.com) abrufbaren Informationen und diesbezügliche SERV-Broschüre verwiesen.

Ziel ist, die Leser auf die Möglichkeiten hinzuweisen, welche die Exportkredite als Teil des Absatzinstrumentariums bieten, und deren Risiken und Chancen aufzuzeigen.

Die folgenden Ausführungen zeigen die Ansätze der verschiedenen Kreditversicherer (inkl. SERV) und beschreiben die diversen Formen der Exportkredite (Käuferkredite, Lieferantenkredite und andere Finanzierungen). Auf die Erwähnung der verschiedenen Formen von Garantien wurde bewusst verzichtet. Hier verweisen wir auf unsere Broschüre «Die Bankgarantie».

Definition

Der Exportkredit bezweckt in der Regel die Finanzierung der Ausfuhr von Kapitalgütern und Dienstleistungen und dient zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen dem erfolgten Export bzw. der erbrachten Leistung und der finanziellen Gegenleistung des ausländischen Bestellers. Die finanzierende Bank berücksichtigt ausser der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit der beteiligten Parteien auch besondere für diese Finanzierungsart geschaffene Sicherheiten (z.B. Schweizerische Exportrisikoversicherung) und die anfallenden Länder- und Währungsrisiken.

Kreditversicherer

Neben der SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) und anderen staatlichen Exportkreditversicherungen (ECA; Export Credit Agencies) wie Hermes (Deutschland), Coface (Frankreich), SACE (Italien), OeKB (Österreich), US Eximbank (USA), ECGD (England) etc. gibt es eine Gruppe privater Institute, u.a. Euler Hermes Kreditversicherung (sie tritt in Deutschland auch als Agent der staatlichen ECA auf). Daneben versichern u.a. auch Atradius und Lloyd's of London das Kreditrisiko nicht nur in OECD-Staaten, sondern auch in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern. All diese privaten Kreditversicherer sind hauptsächlich im kurzfristigen Bereich (Kreditlaufzeiten bis 2 Jahre) tätig, decken aber, je nach Bonität des Schuldners, auch mittelfristige Engagements (in der Regel zwischen 3 und 5 Jahren).

Das Exportgeschäft aus der Schweiz bot den privaten Versicherungsgesellschaften bis Ende 2006 zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten, da die «ERG» vor Einführung der SERV bei der Absicherung des privaten Kreditrisikos immer eine Garantie einer «von der ERG akzeptierten» Bank verlangte. Erst seit Anfang 2007 kann unter gewissen Bedingungen auch das «private Käuferrisiko» (PKR) bei der SERV abgesichert werden.

Ein Vergleich der SERV zu den privaten Kreditversicherungen zeigt folgendes Bild:

Kriterien	private Kreditversicherung	SERV
Warenursprung	keine Vorschriften	in der Regel CH-Mindestanteil 50% (in Ausnahmefällen und im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsmodell der SERV sind auch tiefere Prozentzahlen möglich)
Maximale Kreditfrist	marktabhängig	Minimum-Beträge: 3 Jahre: mind. CHF 150'000.– 4 Jahre: mind. CHF 250'000.– 5 Jahre: mind. CHF 500'000.–
Anzahlung	keine Vorschriften	bei Kreditlaufzeiten von über 23 Monaten ist eine Mindestanzahlung von 15% erforderlich
Rückzahlung	keine Vorschriften	Rückzahlung erfolgt in Quartals- oder Semesterraten, die erste Rate 3 resp. 6 Monate nach «starting point» ¹
Währung	alle gängigen Währungen	CHF, EUR, GBP, USD und YEN
Prämien	flexible Ausgestaltung	Prämientarif orientiert sich an den OECD-Richtlinien

Artikel 5 der SERV-Verordnung (Subsidiarität) bestimmt, dass die SERV keine Risiken versichern darf, die von anderen privaten Versicherungsgesellschaften gedeckt werden können. Allerdings gibt es einen «Graubereich» bei der Definition der marktfähigen und der nicht marktfähigen Risiken.

In der Praxis orientiert sich die SERV an der Europäischen Union. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Länder von der SERV versichert werden können, mit Ausnahme der kurzfristigen Finanzierungen (bis 2 Jahre) in EU- und OECD-Kernländern.

¹ starting point: Beginn der Rückzahlungsperiode (z.B. Datum der Inbetriebsetzung, Datum der Lieferung[en] oder Datum der letzten Lieferung)

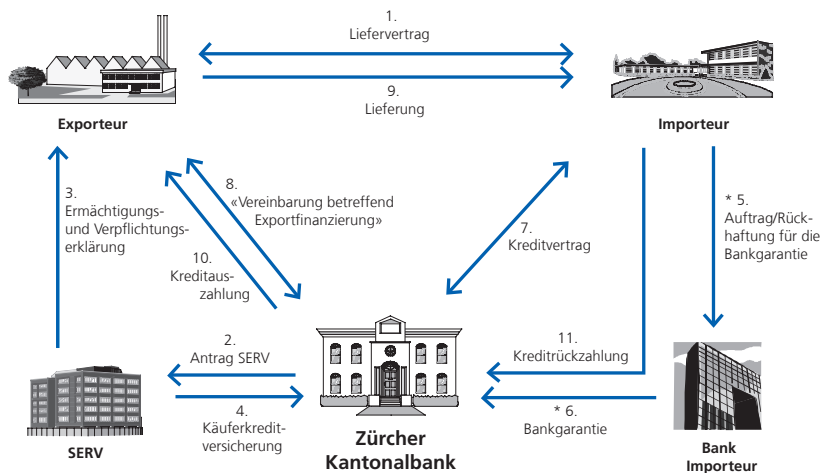
Der Käuferkredit

Bei einem Käuferkredit gewährt die Bank des Exporteurs einen Kredit direkt an den Importeur (oder an die Bank des Importeurs). Dieser Kredit dient der Finanzierung der Lieferung des Exporteurs (Güter oder Dienstleistungen) und wird in der Regel direkt an den Exporteur, gegen Vorlage der im Kreditvertrag definierten Dokumente, ausbezahlt. Ausnahme: Kreditbenützung im sogenannten Erstattungsverfahren bis maximal 6 Monate nach letzter Lieferung, bei dem die Lieferung vom Käufer sofort bezahlt wird und die Bank des Lieferanten im Nachhinein den Käufer refinanziert.

Die Zahlungsbedingungen des Schweizer Exporteurs können bei einem Käuferkredit wie folgt lauten:

- 15% Anzahlung (z. B. gegen Rechnung und Anzahlungsgarantie). Bei Geschäften mit einer maximalen Laufzeit von 23 Monaten kann auf An-/Zwischenzahlung verzichtet werden.
- 85% Zahlung bei Lieferung gegen Vorlage der Rechnung, der Packliste und der Versanddokumente. Dieser Betrag wird von der Bank im Rahmen des Käuferkredites finanziert.

Käuferkredit (mit/ohne Bankgarantie)



* Bei Varianten mit Bankgarantie

Der Käuferkredit mit SERV-Deckung

Kredite, die eine SERV-Deckung aufweisen, müssen sich an die Bestimmungen der Berner Union und der OECD halten. Dies bedeutet, dass

- bei Kreditlaufzeiten von 24 Monaten und länger eine Anzahlung von 15% verlangt wird, der Exportkredit somit nur 85% des Lieferwertes beträgt.
- die Rückzahlung bei Laufzeiten von 24 Monaten und länger in halbjährlichen Raten, die erste Rate 6 Monate nach Lieferung oder 6 Monate nach Inbetriebsetzung, fällig wird.
- bei Exportkrediten mit Kreditlaufzeiten von unter 24 Monaten der Schuldner sein Domizil in einem Land haben muss, das nicht der EU oder der OECD (mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei) angehört.
- der Auslandanteil der Lieferung unter 50% liegen sollte. Für Auslandanteile bis zu 70% erhebt die SERV Prämienzuschläge.

Die SERV versichert den Zahlungsausfall aufgrund:

- politischer Risiken (kriegerische Ereignisse, ausserordentliche staatliche Massnahmen)
- Transferrisiken (fehlende Konvertibilität der Lokalwährung, Transferverbote)
- Risiken der «höheren Gewalt», falls diese nicht anderswo versichert werden können
- Delkredererisiken (Insolvenz des Schuldners und gegebenenfalls des Garantiegebers oder Nichtzahlung der Forderung innerhalb 1 Monat nach Fälligkeit, d.h. «protracted default»)

Nicht durch die SERV gedeckte Risiken, u.a.:

- Allgemeine Währungsrisiken
- Schäden infolge berechtigter Mängelrügen
- Transportrisiken

Als Schuldner können auftreten:

- der Staat
- eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft
- ein Privatunternehmen mit einer von der SERV akzeptierten Bankgarantie
- ein Privatunternehmen ohne Bankgarantie (PKR)
- die Bank des Importeurs

Der Deckungssatz beträgt in der Regel 95%. Das Restrisiko von 5% kann von der finanzierenden Bank an andere Beteiligte abgetreten werden.

Die SERV-Deckung wird von der finanzierenden Bank (oder einem anderen Finanzierungsinstitut) bei der SERV beantragt. Finanzierungsnebenkosten wie Bereitstellungskommissionen, insbesondere aber auch die SERV-Prämien, werden mitversichert, sofern sie im Käuferkredit ebenfalls finanziert werden. Auf diesen Beträgen muss der Käufer keine 15%ige Anzahlung leisten. Die Zinsen sind ohne Prämienaufschlag gedeckt.

Die Karenzfrist für die Schadenzahlung beträgt 1 Monat.

Die Zürcher Kantonalbank ist bereit, je nach Schuldnerland und Schuldner, die Gewährung von Käuferkrediten zu prüfen. Bei Krediten ohne Bankgarantie werden die Kosten etwas höher liegen, da eine eingehende Kreditprüfung auch auf Seiten der Zürcher Kantonalbank erfolgen muss. Zusätzliche Kosten verursacht die Ausstellung einer «legal opinion» über den Schuldner (durch einen lokalen Anwalt). Hinzu kommen die Prüfprämien der SERV (nach Aufwand berechnet).

Für die Einreichung eines Deckungsgesuches für einen Exportkredit an ein privates Unternehmen (ohne Bankgarantie) benötigt die finanzierende Bank folgende Unterlagen (mögliche Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch oder Portugiesisch):

Informationen über den Importeur:

- Rechtsform, Gründungsdatum (Handelsregisterauszug oder analog), Geschäftstätigkeit, Anzahl Mitarbeiter
- Allfällige Erfahrungen des Exporteurs mit dem Importeur
- Kommentare zum Management (falls möglich)
- Informationen über Aktionäre (Gesellschafter)
- Name der Hausbank
- Budgetzahlen (falls erhältlich, Businessplan)

Informationen über den Markt:

- Namen der wichtigsten Konkurrenten des Importeurs
- Kundenstruktur und geografische Aufteilung des Umsatzes
- Debitorenstruktur des Importeurs (inkl. Debitorenverluste)

Geschäftsberichte:

- die letzten 3 geprüften Geschäftsberichte, inkl. Bericht der Revisionsfirma

Im Falle einer positiven Kreditprüfung durch die SERV und die Zürcher Kantonalbank ist die Bank bereit, dem Käufer einen Käuferkredit einzuräumen. Um die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln, schliesst die Zürcher Kantonalbank mit dem Käufer einen Kreditvertrag und mit dem Exporteur eine Vereinbarung ab.

Zusätzlich muss der Exporteur eine Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber der SERV abgeben, die den Exporteur verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, sofern er seinen vertraglichen Pflichten aus dem Liefervertrag nicht nachgekommen ist und/oder gegenüber dem finanzierenden Institut und/oder der SERV falsche Angaben gemacht hat. Das «Performance-Risiko» des Exporteurs wird somit von der SERV nicht übernommen.

Die Finanzierung der An- und Zwischenzahlung

Im Zusammenhang mit SERV-gedeckten Exportkrediten ist die Zürcher Kantonalbank zusätzlich bereit, die Finanzierung der An- und Zwischenzahlung im Umfang von 15% des Lieferwertes zu prüfen. Die Laufzeit dieser Kredite ist dabei in der Regel kürzer und die Zinsmarge grösser als beim SERV-gedeckten Exportkredit.

Die Finanzierung der Lokalkosten

Bei grösseren Projekten ist die SERV bereit, Lokalkosten (d. h. Kosten, die durch Zulieferer im Importland entstehen) bis zu 30% des Liefervolumens zu decken. Diese Beträge können ebenfalls im Exportkredit eingeschlossen werden.

Der Rahmenkredit

Mit Schuldner oder Garanten, die eine Vielzahl von Importen aus der Schweiz beziehen, unterhält die Zürcher Kantonalbank Rahmenkredite für die Finanzierung der Lieferungen. Je nach Risikosituation ist dabei eine SERV-Deckung notwendig. Einmalige Ausgaben wie Prüfungskosten, Rechtsberatung (legal

opinion) etc. können in mehrere Einzelgeschäfte gebündelt werden, wodurch die einzelne Transaktion günstiger wird. Der entsprechende Rahmenkreditvertrag wird nur einmal ausgehandelt, und alle Lieferungen verschiedener Exporteure können unter diesem Rahmenkredit finanziert werden. Eine Liste der aktuellen Rahmenkredite ist unter www.zkb.ch, Suchbegriff «Exportfinanzierung», zu finden.

Der Mischkredit

Mischkredite sind Rahmenkredite, die vorwiegend mit den ärmsten Entwicklungsländern abgeschlossen werden, die keine kommerzielle Finanzierungen erhalten (Regelung im Helsinki-Abkommen vom 16.12.1991). Wesentlicher Bestandteil des Mischkredites, neben der so genannten Bankentranche, ist ein Kredit des Bundes, der in der Regel weder verzinst noch zurückbezahlt werden muss. Heute sind die meisten Mischkredite projektgebunden. Die einzelnen Lieferungen müssen vom Schuldnerland und vom seco in der Schweiz bewilligt werden.

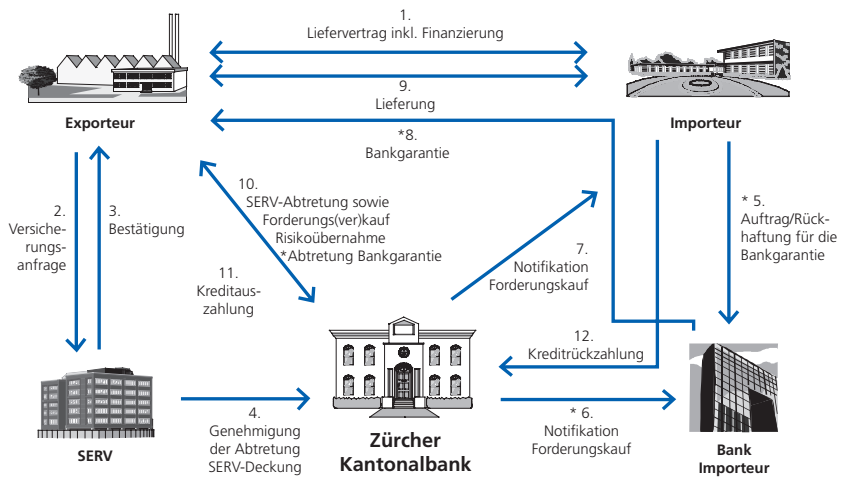
Der Lieferantenkredit

Bei einem Lieferantenkredit gewährt der Exporteur den Kredit für seine Lieferungen und/oder Leistungen und verkauft die Forderung zwecks Refinanzierung an die Bank. Nach Lieferung erhält der Exporteur die Zahlung von der Bank in der Regel unter Abzug eines Diskonts. Die Kreditbedingungen werden üblicherweise im Liefervertrag unter den Zahlungsbedingungen aufgeführt. Die häufigsten Zahlungsbedingungen/-instrumente sind:

- offene Rechnung mit kurzfristigem Zahlungsziel (Abmachungen unter Geschäftspartnern, die sich gut kennen und wo nur ein geringes politisches oder Transferrisiko besteht)
- Dokumentar-Inkasso
- Dokumentar-Akkreditiv (siehe Erklärungen in der Broschüre «Das Dokumentar-Akkreditiv» der Zürcher Kantonalbank)
- Wechsel

Die Zürcher Kantonalbank ist bereit, die Refinanzierung von Lieferantenkrediten zu prüfen. Dabei wird zwischen Lieferantenkrediten mit und ohne SERV-Deckung unterschieden. Lieferantenkredite ohne SERV-Deckung, bei denen die Refinanzierung ohne Regress (ohne Rückgriff) auf den Exporteur vorgenommen wird, heissen Forfaitierungen. Bei Lieferantenkrediten ohne SERV-Deckung ist üblicherweise eine Besicherung der Forderung durch eine Bank des Käufers/Schuldners oder einer Kreditversicherung notwendig.

Lieferantenkredit (mit/ohne Bankgarantie)



Der Lieferantenkredit mit SERV-Deckung

Beim Lieferantenkredit mit SERV-Deckung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Käuferkredit, wobei der Deckungssatz auch 95% beträgt. Sofern im Liefervertrag vorgesehen, können die Finanzierungskosten (SERV-Prämie, Restrisikoprämie etc.) zu 100% mitfinanziert (und somit mitversichert) werden.

Die Zürcher Kantonalbank ist bereit, unter bestimmten Voraussetzungen, Lieferantenkredite ohne oder mit Regress (eventuell teilweise) abzukaufen. Es empfiehlt sich, frühzeitig den Finanzierungsspezialisten der Zürcher Kantonalbank zu kontaktieren.

Der Wechsel

Der Wechsel ist ein abstraktes, d.h. von der Schuldverpflichtung losgelöstes Wertpapier, das eine Zahlungsverpflichtung enthält, die besonderen Formvorschriften unterliegt (formelle Wechselstrenge). Durch die Genfer Konvention vom 7.6.1930 wurden die Wechselgesetze der meisten europäischen Länder vereinheitlicht. Grundsätzlich unterscheiden wir zwei Arten von Wechseln, den «gezogenen» Wechsel (die Tratte, geregelt im OR 991) und den Eigenwechsel (Solawechsel, geregelt im OR 1096).

Der gezogene Wechsel

Ein gezogener Wechsel (Bill of exchange) wird vom Gläubiger (Exporteur) auf den Schuldner (Importeur) ausgestellt (gezogen). Der Wechsel wird vom Schuldner angenommen (akzeptiert). Zudem kann auf dem Wechsel ein Dritter als Zahlungsempfänger («Order») genannt werden. Meist weiss der Gläubiger bei der Ausstellung noch nicht, an wen er den Wechsel weitergeben wird. In diesem Fall schreibt er auf den Wechsel seinen Namen, «an mich» oder «an eigene Order».

Guaranteed per Aval for account of <small>(Full Name of the Drawee)</small> <small>(authorised signatures)</small>	BILL OF EXCHANGE	
 <small>Place and Date of Issue</small>	Effective CHF <small>Amount</small>
	Onfor value received, to pay against this Bill of Exchange to the order of the sum of effective Swiss Francs 00/00 (in words).	
	Effective payment to be made in Swiss Francs only without deductions for and free of any taxes, impost, levies and duties present and future of any nature under the laws of or any political subdivision thereof or therein.	
	This Bill of Exchange is payable at	
Drawn on <small>(Name and Address of Drawee)</small>	<small>(Name of Drawer)</small> <small>(authorised signatures)</small>	
Accepted <small>(Name of Drawee)</small> <small>(authorised signatures of Drawee)</small>		

Der gezogene Wechsel muss gem. OR 991 folgende 8 formellen Erfordernisse erfüllen:

1. Die Bezeichnung als Wechsel (in der Sprache der Urkunde)
2. Die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (im internationalen Handel empfiehlt es sich, hier die sogenannte «Effektivklausel» anzuwenden, damit der Schuldner nicht in Lokalwährung zahlen kann)
3. Der Name dessen, der zahlen soll (der Bezogene)
4. Die Verfallzeit
5. Der Zahlungsort
6. Den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll
7. Datum und Ort der Ausstellung
8. Unterschrift des Ausstellers

Der Eigenwechsel

Im Unterschied zum gezogenen Wechsel verpflichtet sich beim Eigenwechsel (Promissory note) der Schuldner gleich selbst, einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Beim Eigenwechsel entfällt das dritte Erfordernis (Name dessen, der zahlen soll), da der Aussteller gleichzeitig der Schuldner ist.

Die Wechselbürgschaft

Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch einen Bürgen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck setzt der Bürge seine Unterschrift unter den Vermerk «per Aval für den Bezogenen» und verpflichtet sich damit, die Wechselschuld zu bezahlen, sofern der Bezogene die Schuld nicht selber begleichen kann.

Guaranteed per Aval (authorised signatures)	PROMISSORY NOTE Place and Date of Issue Effective CHF Amount Onfor value received, we (issuer, place/country) promise to pay against this Promissory Note to the order of the sum of effective Swiss Francs 00/00 (in words). Effective payment to be made in Swiss Francs only without deductions for and free of any taxes, impost, levies and duties present and future of any nature under the laws of or any political subdivision thereof or therein. This Promissory Note is payable at (Name of issuer) (authorised signatures)
---	--

Übertragung des Wechsels

Der Wechsel kann auch als Zahlungsmittel benützt werden, und der Anspruch aus einer Wechselforderung kann an einen Dritten übertragen werden. Diese Übertragung wird auf der Rückseite des Wechsels (in dosso) vermerkt und deshalb Indossament genannt.

Die verschiedenen Arten des Indossaments sind:

- Blankoindossament (der Name des neuen Inhabers wird erst nachträglich eingesetzt)
- Vollindossament (zur Unterschrift des bisherigen Eigentümers kommt auch noch der Name des neuen Besitzers, z.B. «für mich an die Order der Zürcher Kantonalbank»)
- Vollmachtsindossament (gibt dem neuen Besitzer den Auftrag, den Wechselbetrag einzuziehen, z.B. «für mich an die Order der Zürcher Kantonalbank, Wert zum Inkasso»)

Im lokalen Handel sehen wir den Wechsel praktisch nicht mehr, hingegen hat er im internationalen Handel weiterhin eine gewisse Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Dokumentar-Akkreditiv, dem Dokumentar-Inkasso, der bereits erwähnten Forfaitierung sowie bei Deckungen mit Kreditversicherungen.

Das Dokumentar-Inkasso

Am häufigsten ist der vorher beschriebene Wechsel im Zusammenhang mit dem Dokumentar-Inkasso anzutreffen. Geregelt ist das Dokumentar-Inkasso in den «Einheitlichen Richtlinien für Inkassi (ERI 522)» der ICC (International Chamber of Commerce).

In der Regel sendet der Exporteur das Dokumentar-Inkasso, bestehend aus Rechnung, Transportdokumenten, Packliste, gezogenem Wechsel etc., über seine Bank an die Bank des Importeurs mit dem Auftrag, die Dokumente nur

gegen Bezahlung oder Akzeptierung des Wechsels an den Importeur auszuhandigen.

Bezüglich Abdeckung der diversen Risiken im Auslandgeschäft hat das Dokumentar-Inkasso gewisse Schwachstellen, so sind das politische und das Transferrisiko nicht gedeckt, und der Exporteur hängt von der sorgfältigen Abwicklung des Geschäftes durch die Bank des Importeurs ab.

Das Dokumentar-Akkreditiv

Das geschäftsübliche Sicherungsinstrument (neben der Vorauszahlung) im Aussenhandel ist das Dokumentar-Akkreditiv. Geregelt ist das Dokumentar-Akkreditiv in den «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)» der ICC (International Chamber of Commerce). Bezüglich detaillierter Informationen über das Dokumentar-Akkreditiv verweisen wir auf unsere Broschüre «Das Dokumentar-Akkreditiv».

Hier möchten wir erwähnen, dass ein unwiderrufliches, bestätigtes Dokumentar-Akkreditiv, sofern der Exporteur konforme Dokumente einreicht, die wichtigsten Risiken im Ausland abdeckt und der Exporteur nur noch die Bonität der bestätigenden Bank im Inland beurteilen muss.

Befristete Stabilisierungs- massnahmen II des Bundes

Die SERV hat im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise von 2008 ihr Versicherungsangebot im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes angepasst bzw. erweitert. Es handelt sich um eine Produkterweiterung sowie vier neue Produkte befristet bis 31.12.2015. Es ist geplant, diese neuen Produkte ins ordentliche Recht zu überführen.

Produkterweiterung:

- Anhebung des PKR Deckungssatzes bei der Lieferantenkreditversicherung von 85% auf 95%.

Neue Produkte:

- Fabrikationskreditversicherung
- Bondgarantie
- Refinanzierungsgarantie
- Akkreditivbestätigungsversicherung

Beratung

Für eine Beratung oder bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzierungsspezialisten der Zürcher Kantonalbank. Diese stehen gerne zu Ihrer Verfügung.

Zürcher Kantonalbank
Financial Institutionals & Multinationals
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Briefadresse:
Postfach, CH-8010 Zürich

Tel. 044 292 87 14
Fax 044 292 87 94

exportfinanzierungen@zkb.ch
www.zkb.ch/internationalbanking